

Die Verbindung zwischen Text und Glosse wird hergestellt, indem der einzelnen Glossenstelle die Textstelle vorausgeschickt wird, auf die sie sich bezieht. Diese Textallegationen nennt S c h w e r i n Stichworte ²⁾. Sie erscheinen in der Regel in abgekürzter Form, etwa nach dem Schema: *We zo icht borget*. Dabei wird die Abkürzung vielfach, aber keineswegs regelmäßig, durch einen Abkürzungsvermerk (wie *et cetera*, meist in Kürzung) angedeutet. In dieser Weise ist immer die Verbindung der artikelweise eingeteilten Glosse mit dem Textartikel hergestellt (sogenannte glossenlose 1. Stichworte). Daneben finden sich innerhalb des Glossenartikels Stichworte, die auf Paragrapheneingänge des Textes verweisen, sowie solche, die auf einzelne Worte oder Wendungen innerhalb der Textparagraphen Bezug nehmen (sogenannte echte Stichworte) ³⁾. Diese Stichworte sind in den einzelnen Handschriften verschieden. Sie unterscheiden sich zahlenmäßig, indem sie in einer Handschrift zahlreicher auftreten als in einer anderen. Sie unterscheiden sich dadurch, daß der Abkürzungsvermerk bald vorhanden ist, bald fehlt. Sie unterscheiden sich durch die Zahl der Worte, die sie aus dem Text aufnehmen. Sie unterscheiden sich endlich dadurch, daß sie bald als selbständige Stichworte erkennbar, teils mit dem Glossentext syntaktisch verbunden sind. — Daneben gibt es bisweilen Stichworte, die nicht im Sachsenspiegeltext vorkommen, sowie solche, die wohl dem Text entnommen sind, aber nicht zu der ihnen folgenden Glosse passen. —

Die fremdrechtlichen Quellenzitate sind allen Teilen des Corpus iuris civilis entnommen oder sie gehören dem Corpus iuris canonici (Decretum, liber extra, liber sextus, nur selten den Clementinen) an; auch werden zum Teil Glossen dieser beiden Rechte angeführt ⁴⁾.

Stellen des Sachsenspiegel-Landrechts werden bedeutend seltener zitiert (als die fremdrechtlichen Zitate); sie erscheinen als Wort- oder Artikelzahl-Zitate oder als beides. Vereinzelt wird auch auf die Sachsenspiegelglosse selbst verwiesen.

²⁾ Das als Einleitung der eigentlichen Untersuchung Vorausgeschickte beruht zu einem guten Teil auf Forschungen von Herrn Prof. von Schwerin, niedergelegt in einem ungedruckten Manuskript (I), das mir Herr Prof. Th i e m e (Freiburg/Br.) aus dem Schwerinschen Nachlaß 1955 dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hat.

³⁾ D. h. ihnen folgt eine Glossierung.

⁴⁾ Vgl. E. S t e f f e n h a g e n, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Ssp.s, Abhandlungen XI und XII = SB. Wien 194 (1922); 195 (1923).